

29. Oktober 2008

Reformdebatte über den Kontopfändungsschutz

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv)

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Finanzdienstleistungen
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

I. Einleitung

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Reform des Kontopfändungsschutzes ist offensichtlich: Das derzeitige System ist kompliziert und aufwendig für Banken, Justiz und Schuldner. Monatlich werden ca. 350.000 - 370.000 Kontopfändungen durchgeführt¹ und kosten alle Beteiligten unnötig Geld. Seit April ist es jedoch still um die dringliche Reform geworden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert die Abgeordneten auf, die Chance auf eine Vereinfachung und Verbesserung des Kontopfändungsschutzes zu ergreifen und das Gesetzgebungsverfahren voranzubringen. Die spärlichen, sich wiederholenden Argumente, die gegen die Reform ins Feld geführt werden, sind nicht durchgreifend. Dies möchten wir Ihnen im Folgenden kurz darstellen.

II. Einwände, die gegen das P-Konto vorgebracht werden

1. Missbrauchsgefahr

Es wird die These aufgestellt, dass die Einführung des P-Kontos die Missbrauchsmöglichkeiten des unredlichen Schuldners erhöht. Dies ist unrichtig - vielmehr vermindert die Reform das derzeitige Missbrauchsrisiko.

Aktuelle Situation: Ein Schuldner, der zwei Einkommen auf zwei verschiedene auf ihn geführte Konten fließen lässt, kann bei jeder Vollstreckungsmaßnahme auf einem Konto einen gerichtlichen Antrag auf Pfändungsschutz (§ 850k ZPO und oder § 55 SGB I) stellen. Der Schuldner kann dabei das zweite Konto schlicht unerwähnt lassen. Das Gericht entscheidet nur über den Pfändungsschutz des Einkommens auf dem jeweiligen Konto². Diese Art von Missbrauch wäre bei der Einführung des P-Kontos nicht möglich, da bereits das Führen zweier P-Konten gesetzeswidrig ist.

Abgesehen von diesem ausreichenden strafrechtlichen Schutzschirm vor dem Missbrauch des P-Kontos, möchten wir anregen, dass das Bundesjustizamt als zentrale Dienstleistungsbehörde der Bundesjustiz ein Register über P-Konten führt. So wie das Bundesjustizamt bereits das Bundeszentralregister und das Gewerbezentralregister online eingerichtet hat, wäre dies auch für die P-Konten möglich. Damit wäre ein Überblick über alle eingerichteten P-Konten unproblematisch gewährleistet.

Weitere Punkte:

- Missbrauchskonstellationen, wie sie aktuell mit einem „Und-Konto“, „Oder-Konto“ oder einem fremden Konto mit Unterschriftbevollmächtigung vorkommen, wären von vornherein ausgeschlossen, da ein P-Konto nur für eine natürliche Person geführt werden darf.
- Nutzung des P-Kontos durch Dritte bzw. Nutzung der Konten Dritter durch den P-Kontoinhaber: Eine eventuelle Missbrauchsgefahr besteht völlig unabhängig

¹ BT-Drs. 16/2265, S. 17.

² Stöber, Forderungspfändung, Rn 1292a.

davon, ob es sich um ein P-Konto oder um ein herkömmliches Konto handelt. Aufgrund ihrer Verpflichtung nach dem Geldwäschegesetz reagieren Banken sofort, wenn sie Zahlungsbewegungen von Dritten - selbst bei Familienangehörigen - auf einem fremden Konto feststellen.

- Dass sich P-Kontoinhaber Arbeitseinkommen bzw. Sozialleistungen bar auszahlen lassen, um noch einmal die Höhe des Sockelfreibetrags als pfändungsfreies Guthaben zu erhalten, ist abwegig. Staatliche Stellen zahlen grundsätzlich nicht bar aus, wenn der Leistungsbezieher ein Konto hat. Ebenso ist die Barzahlung des Arbeitseinkommens heutzutage in seriösen Arbeitsverhältnissen nicht mehr denkbar. Darüber hinaus hat der BGH in seinen letzten Entscheidungen realitätsnah die Kontolöslichkeit der Schuldner als Ursache von Umweglösungen dargestellt³.

2. Hoher Arbeitsaufwand der Banken

Die Banken befürchten, dass sich durch das P-Konto ihr Arbeitsaufwand erhöht. Die Reform wird jedoch - ganz im Gegenteil - den Aufwand der Banken bei der Bearbeitung von Pfändungen insgesamt erheblich verringern.

Derzeit sind Pfändungen solange von den Banken zu beachten, bis sie durch Pfändung oder Zahlung erledigt sind, die Pfändungen zurückgenommen worden sind oder das Konto aufgelöst wird. Das führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand. In der Mehrheit der Fälle ist dieser Aufwand fruchtlos, da die Schuldner über kein pfändbares Kontoguthaben verfügen.

Mit Einführung des P-Kontos

- könnten Millionen von Konten, die derzeit gepfändet sind, aber auf die nur unpfändbares Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen eingehen, pfändungsfrei geführt werden. Wenn nur in 5 % der Pfändungen die Neuregelung hilfreich wäre, wären damit schon 18.000 Pfändungen im Monat und über 200.000 im Jahr erfasst⁴. Die Höhe der aussichtslosen Pfändungen dürfte jedoch um ein Vielfaches höher und damit die Verringerung des Arbeitsaufwands für die Banken gewaltig sein.
- könnten sich die Banken bei abhängig Beschäftigten, deren Einkommen über dem Sockelfreibetrag liegt, auf die Bescheinigung des Arbeitgebers stützen. Nahezu alle Gehaltsabrechnungen werden über entsprechende Programme erstellt (über die Firma Datev allein 8 Millionen monatlich) - in den Abrechnungen sind vorliegende Pfändungen und Abtretungen berücksichtigt und ausgewiesen. Derzeit bedarf es einer einstweiligen Einstellung, ggf. einer Vorabfreigabe und eines weiteren Beschlusses über die zukünftige Freigabe von Guthaben. Dies sind drei gerichtliche Beschlüsse, die der Bank zugestellt werden und die sie zu beachten hat. Im Falle von wechselndem Einkommen muss der auszuzahlende Betrag ggf. monatlich durch das Vollstreckungsgericht neu bestimmt werden und der Betrag, der nicht der Pfändung unterliegt, dann von der Bank monatlich eingepflegt werden. All dies erzeugt einen erheblichen Arbeitsaufwand, der zukünftig entfallen würde.

³ BGH VuR 2008, 273 m.Anm. Kohte.

⁴ Kohte in Die Renaissance der Rechtspolitik, S. 99.

- könnten auch anerkannte Insolvenzberatungsstellen das unpfändbare Einkommen in geeigneter Form bescheinigen. Dies wäre ein schneller und kostengünstiger Weg im Gegensatz zu der aktuell notwendigen Anrufung der Vollstreckungsgerichte.
- würden erstmals auch Selbständige einen Pfändungsschutz erhalten. Damit würde deren Situation entscheidend verbessert und gleichzeitig auch die Gesamtzahl der Pfändungen weiter reduziert werden.

3. Inkompatibilität mit debitorischem Konto

Es wird die Behauptung aufgestellt, dass die Bank dem Schuldner einen „Zwangskredit“ in Höhe des Sockelfreibetrags auszahlen müsse, wenn das Konto keine Eingänge verzeichne. Dies wird jedoch bereits durch den Wortlaut des Gesetzentwurfs widerlegt. Der Gesetzentwurf orientiert sich nämlich nicht an der auf das Konto zu überweisenden Forderung, sondern an der Existenz des Guthabens, das zunächst zu mobilisieren ist⁵. Wenn auf dem Konto kein Guthaben in Höhe des Sockelfreibetrags zu verzeichnen ist, gibt es folglich auch keinen Anspruch auf Pfändungsschutz in Höhe des Sockelfreibetrags.

Selbst wenn man den Begriff des Guthabens als Forderungseingang auf einem debitorischen Konto auslegt, ergibt sich kein Zusatzkredit. Nach § 850k Abs. 5 des Entwurfs erfolgt die Auszahlung „im Rahmen des Girovertrags“, so dass ohne gesonderte Abrede eine geschützte Auszahlung entsprechende Eingänge voraussetzt⁶.

4. Ausschluss der Verrechnungsmöglichkeit bei unpfändbarem Arbeitseinkommen

Die Banken beklagen, dass ihnen mit der Einführung des P-Kontos die Möglichkeit genommen würde, ihre Forderungen mit dem unpfändbaren Arbeitseinkommen des Schuldners zu verrechnen. Diese Änderung ist jedoch notwendig, dogmatisch richtig und für die Banken auch zu verkraften.

Das Wort „unpfändbar“ beinhaltet den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch eines jeden auf das Existenzminimum. Deshalb wird niemand den Pfändungsschutz für den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens an sich in Frage stellen. Sobald der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens jedoch auf ein Konto überwiesen wird, soll er nicht mehr - jedenfalls nach Ansicht der Banken - unpfändbar sein und somit der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch nicht mehr gelten.

Die Verrechnungsmöglichkeit der Banken verstößt jedoch nicht nur gegen Verfassungsrecht, sondern auch gegen die Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts. Hier gilt das „Windhundprinzip“: Wer als erster Gläubiger einen Titel erwirkt, kann pfänden, wer danach kommt, und es ist nichts mehr pfändbar, hat das Nachsehen. Die einzige Ausnahme hiervon stellen Unterhaltsgläubiger dar, die aufgrund ihrer schwachen Position und des daraus resultierenden Schutzbedürfnisses vom Staat privilegiert werden.

⁵ Kohte in Die Renaissance der Rechtspolitik, S. 102.

⁶ Kohte in Die Renaissance der Rechtspolitik, S. 102.

Durch die derzeitige Verrechnungsmöglichkeit werden die Banken - ohne dass sie einen Titel gegen die Schuldner erwirkt haben - mit den Unterhaltsgläubigern auf eine Stufe gestellt und im Gegensatz zu allen anderen Gläubigern privilegiert. Es drängt sich die Frage auf, mit welcher Rechtfertigung die Banken privilegiert werden - ein Schutzbedürfnis analog den Unterhaltsgläubigern, also aufgrund ihrer schwachen Position, scheidet wohl aus.

Von den Banken wird zur Rechtfertigung ihrer Privilegierung das Urteil des BGH vom 22.03.2005 (Aktenzeichen XI ZR 286/04) angeführt. In diesem begründet der BGH die Verrechnungsmöglichkeit mit dem abgeschlossenen Girovertrag. Der Kunde habe durch seine Vereinbarung mit der Bank selbst der kontokorrentmäßigen Verrechnung sämtlicher Eingänge auf dem Girokonto zugestimmt.

Der BGH weist jedoch in selbigem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass der Gesetzgeber die Situation verändern kann:

„...ist es allein Sache des Gesetzgebers, ebenso wie für Sozialleistungen (§ 55 SGB I) auch bei dem Arbeitsentgelt die Unpfändbarkeit der durch die Gutschrift entstandenen Forderung anzuordnen, die dann auch der kontokorrentmäßigen Verrechnung entzogen wäre.“

Die aus dem Girovertrag erwachsende Verrechnungsmöglichkeit ist somit keine Rechtfertigung der Privilegierung der Banken. Der BGH weist mit der zitierten Passage vielmehr darauf hin, dass der „juristische Trick“, der zu einem Zugriff der Banken auf das unpfändbare Arbeitseinkommen führt, durch den Gesetzgeber zu unterbinden ist.

Auch in der Literatur ist das Urteil als Bekräftigung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Neufassung von § 850k ZPO verstanden worden⁷. Der Präsident des LG Bielefeld fasste die hier zitierte Passage ebenfalls als Hinweis des BGH auf die „Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffs“ auf⁸.

Der Gesetzentwurf mit seinem Sockelfreibetrag macht die Unpfändbarkeit für die Banken berechenbar - es gibt kein Hindernis, den im sonstigen Recht gleichlaufenden Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen auch für die Kontenpfändung zur Geltung zu bringen.

In der Praxis hat sich der Umgang mit § 55 SGB I eingependelt, weder in der Gerichts- noch in der Beratungspraxis sind nennenswerte Probleme aufgetreten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Änderung von § 850k ZPO in relativ kurzer Zeit zu einem reibungslosen Praxisablauf führen und damit helfen würde, die enorme Zahl von Kontenpfändungen und die wachsende Zahl von Verfahren nach § 850k ZPO deutlich zu verringern.

⁷ Völzmann-Stickelbrock in ZVI 2005, 337, 346 f.

⁸ Jürgens/Behren RPfleger 2006, 5, 8.